

Artikel 271. lautet:

„(Beschädigung fremden Eigenthums.) Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen ist mit Gefängnißstrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu ahnden. Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von Zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.“

Die Deputation schlägt hierbei unter commissarischer Zustimmung den Wegfall des Minimum von 6 Tagen vor, weil hier auch geringere Beschädigungen vorkommen können, die mit 24 Stunden Gefängniß genügend bestraft sind.

Es wird der also veränderte Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 272. lautet:

„Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, öffentlichen Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden; so kann die Strafe bis auf zweijähriges Gefängniß oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Sechs Jahren gesteigert werden.“

a) Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, nach „Denkmäler“ einzuschalten: „an öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, an c.“

Zuvörderst wird hierbei das Gutachten unter a.) einstimmig genehmigt.

Referent Prinz Johann: Es liegt hierbei der Antrag eines abwesenden Mitgliedes vor, der schriftlich eingegeben worden ist, und es fragt sich, ob dieser Antrag formell zulässig ist. Er ist vom Hrn. D. Crusius und geht dahin, die Eisenbahnen in diesen Artikel mit aufzunehmen, weil wegen der entstehenden Gefahr, die durch die Beschädigung eintreten kann, es doch wohl nöthig sein möchte.

Bürgermeister Schill: Hr. D. Crusius hat mich ersucht, diesen Antrag zu unterstützen, und insofern er als der seinige nicht sollte zulässig sein, würde ich ihn zu dem meinigen machen.

Referent Prinz Johann: Somit wäre der formelle Zweifel beseitigt.

Der Antrag wird nach erfolgter Frage des Präsidenten ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich habe das Amendement nicht unterstützt. Die Deputation war der Ansicht, daß es zwar unbedenklich sei, fand es aber nicht angemessen, daß Eisenbahnen unter Kirchen und Bethäusern, Friedhöfen und Grabmälern genannt würden, obgleich es unbedenklich sei, da sie unter öffentlichen Bauwerken mit begriffen werden. Alle die genannten Gegenstände sind Gegenstände einer besondern Pietät, weil man sie als besonders ehrwürdig betrachtet. Die Eisenbahnen hier mit aufzunehmen, scheint mir gar zu sehr materiell zu sein, und ein Schmuck für das Criminalgesetzbuch würde es nicht sein, wenn sie hier stehen.

Bürgermeister Schill: Es scheint nothwendig, daß so viel ausgesprochen wird, daß Eisenbahnen unter diese Bauwerke gehören. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Beschädigung derselben große Gefahr eintreten und ein unberechenbarer Schade geschehen kann, und in dieser Beziehung sind wir wohl verbunden, dafür zu sorgen, daß sie besonders

geschützt werden und jeder Nachtheil für Diejenigen, welche die Bahn benutzen, abgewendet wird. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswerth, daß Eisenbahnen mit erwähnt werden. Sollte aber ein Bedenken stattfinden, die Eisenbahn hier aufzuführen, so würde die Erklärung des Königl. Commissairs, daß auch Eisenbahnen darunter zu verstehen wären, hinreichend sein.

Königl. Commissair D. Groß: Ich gebe sehr gern zu, daß Unternehmungen der Art von Seiten des Staats der möglichste Schutz zu gewähren ist, und ich zweifle nicht, daß unter den in dem Artikel erwähnten öffentlichen Bauwerken auch Eisenbahnen zu verstehen sind. Ich gestehe aber doch, daß ich aus den von dem erlauchten Hrn. Referenten angegebenen Gründen die namentliche Erwähnung der Eisenbahnen in dem Criminalgesetzbuch nicht angemessen finde, und zwar um so weniger, da auch Kanäle, Kunststraßen und Berggebäude nicht besonders erwähnt sind, und ich halte daher die alleinige ausdrückliche Berücksichtigung der Eisenbahnen weder für nothwendig, noch für passend.

v. Carlowitz: Bei näherer Erwägung bin ich der Ansicht, daß Eisenbahnen unter den öffentlichen Bauwerken also nicht füglich begriffen sein können. Wollte man nämlich diesem Worte einen so ausgedehnten Begriff unterlegen, so könnte dies sehr weit führen, und es fragt sich, ob dies zweckmäßig sei. So sehe ich nicht ab, warum nicht auch Zuckersiedereien, Bierbrauereien auf Actien mit gleichem Recht für öffentliche Bauwerke gelten können, wenn der Ausdruck diesen weitern Sinn haben soll. Wollte man also die Eisenbahnen durch diesen Artikel mit betroffen haben, so scheint es mir zweckmäßiger, sie besonders zu nennen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß man den Begriff der öffentlichen Bauwerke abhängig machen kann von dem Staatseigenthum. Es ist das nicht der Fall bei Eisenbahnen, eben so wenig bei Chausseen, sondern Jeder kann ein öffentliches Bauwerk herstellen, und es dürfte dies wohl unzweifelhaft der Fall sein mit Stiftungen c. Das Augusteum ist ohne Zweifel ein öffentliches Bauwerk und doch ein Eigenthum der Universität. Ich glaube aber, die Erwähnung der Eisenbahnen ist überflüssig, weil sie durch andere Artikel betroffen wird. Der Grund ist die Gefahr für Menschen. Ich glaube, sie werden getroffen in dem Artikel 169.: „Wer Kunststraßen oder andere Bauwerke c.“ Ich glaube, dieser Fall wird bei Eisenbahnen eintreten und auch die Beschädigung aus Fahrlässigkeit nach Artikel 171. behandelt werden können.

Domherr D. Günther: Ich muß dennoch das Amendement der Berücksichtigung der hohen Kammer auf das Dringendste empfehlen, zuerst darum, was auch schon mein geehrter Herr Nachbar ausgesprochen hat, weil man durch den Ausdruck: „öffentliche Bauwerke“ schwerlich, an und für sich und allein betrachtet, auch die Eisenbahnen für bezeichnet achten kann, denn sie haben den Charakter der Oeffentlichkeit nicht. Der Charakter der Oeffentlichkeit liegt nicht darin, daß, wie der hochgestellte Herr Referent die Sache erklären wollte, daß sie